

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 23

FREITAG, DEN 21. MÄRZ

2025

## Inhalt:

Seite	Seite
Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, 3. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567; Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, Auslegung der geänderten Planunterlagen.....	545
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) .....	548
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	549
Bekanntmachung des Volksbegehrens „Hamburg Werbefrei“ .....	553
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Am Sorgfeld/Bezirk Altona.....	566

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, 3. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567; Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, Auslegung der geänderten Planunterlagen

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG) beabsichtigt, auf der Relation Hamburg Hauptbahnhof – Ahrensburg – Bad Oldesloe die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb einer neuen S-Bahnlinie S4 herzustellen. Gegenstand des Vorhabens ist, zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg parallel zu der bestehenden Fernbahnstrecke 1120 (Relation Hamburg – Lübeck) zwei S-Bahngleise mit der neuen Streckennummer 1249 anzulegen. Von Ahrensburg bis Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 als eingleisige elektrifizierte S-Bahnstrecke neben der zweigleisigen elektrifizierten Bestandsstrecke 1120 errichtet werden. Im Anschluss an die neue S-Bahn-Verkehrsstation Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 in die Bestandsstrecke 1120 einfädeln, so dass die Fahrzeuge der S-Bahn zwischen Ahrensburg-Gartenholz und Bad Oldesloe auf der Bestandsstrecke verkehren können. Des Weiteren ist vorgesehen, fünf neue

S-Bahn-Verkehrsstationen (Claudiusstraße, Bovestraße, Holstenhofweg, Am Pulverhof, Ahrensburg-West) zu errichten, die Verkehrsstationen Tonndorf, Rahlstedt, Ahrensburg und Ahrensburg-Gartenholz anzupassen sowie den Bahnhof Wandsbek als Verkehrshalt aufzuheben.

Die Errichtung der Gleise erfordert abschnittsweise die Verschwenkung und Anpassung der Bestandsstrecke, so dass das Vorhaben beiderseits der Bestandstrasse mit Auswirkungen verbunden ist.

Das Vorhaben soll neben der verbesserten Anbindung des Hamburger Ostens und des südöstlichen Teils Schleswig-Holsteins im Schienenpersonennahverkehr auch der Entlastung der Strecke 1120 von Zügen des Regionalbahnverkehrs dienen. Die damit einhergehende Entflechtung der Verkehre auf der Strecke 1120 schafft dort erweiterte Trassenkapazitäten für Züge des Güter-, Fern- und Regional-express-Verkehrs.

Auf Grund der Länge der Strecke, der Komplexität der geplanten Baumaßnahmen sowie der administrativen Grenzen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein erfolgt eine Aufteilung in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA):

- PFA 1: Hamburg-Hasselbrook bis Luetkensallee;
- PFA 2: Luetkensallee bis Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein;
- PFA 3: Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz.

Wesentlicher Gegenstand des vorliegend verfahrensgegenständlichen PFA 2 sind die an den PFA 1 anschließen-

den Baumaßnahmen an der bestehenden Strecke 1120 und der neuen Strecke 1249. Die neue S-Bahnstrecke 1249 soll zunächst bis zu der neu anzulegenden Verkehrsstation Holstenhofweg nördlich der Strecke 1120 in Höhe der gleichnamigen Straße geführt werden. Ab etwa km 55,700 bis etwa km 52,300 der Strecke 1120 wird die Bestandstrasse dieser Strecke für die neue S-Bahnstrecke 1249 genutzt, so dass die Verkehrsstation Tonndorf nach Umbauarbeiten für den S-Bahnbetrieb weiterverwendet werden kann. Dies bedingt zugleich den Neubau der Strecke 1120 durch Anführung zweier Gleise südöstlich der in diesem Teil zukünftig für den S-Bahnbetrieb genutzten Bestandsgleise. Die neue S-Bahn-Verkehrsstation Am Pulverhof entsteht durch Aufweitung der Gleise der Bestandsstrecke mit einem Mittelbahnsteig in Höhe der gleichnamigen Straße. Von etwa km 52,300 der Strecke 1120 (Bau-km 204,300 der Strecke 1249) bis etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) werden die Gleise der S-Bahnstrecke und der Fernbahnstrecke beidseitig um jeweils eine Gleisachse erweitert. Die Trassenerweiterung kommt auch im Bereich der Umgestaltung der Verkehrsstation Rahlstedt für den S-Bahnbetrieb zum Tragen. Die Umgestaltung umfasst unter anderem die Errichtung eines neuen Mittelbahnsteigs sowie eines Kehrgleises im östlichen Bahnhofsvorfeld. Ab etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) bis zum östlichen Ende des PFA 2 an der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein wird die Viergleisigkeit durch die Errichtung zweier S-Bahngleise der Strecke 1249 nordwestlich der Fernbahnstrecke 1120 hergestellt, wofür teilweise Flächen des Naturschutzgebiets Stellmoor Tunneltal/Höltigbaum in Anspruch genommen werden. Die Flächenbedarfe für die S-Bahntrasse, die abschnittsweise neu zu errichtende Fernbahntrasse sowie die Stations- und Nebenanlagen erfordern die Inanspruchnahme von Flächen, die bisher nicht bahnbetrieblichen Zwecken dienen.

Daneben sind weitere bauliche Anpassungen beiderseits der Strecken 1120 und 1249 vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anbindung der vier vorgenannten Verkehrsstationen an das öffentliche Wegenetz sowie um Anpassungen bahnparalleler und -kreuzender Verkehrswege.

Weiterhin sollen sämtliche Bahnübergänge aufgelassen und zurückgebaut werden. Dies betrifft den Bahnübergang Jenfelder Straße, der ersatzlos aufgehoben wird, den Bahnübergang Am Pulverhof, der durch eine Personenunterführung ersetzt wird, sowie den Bahnübergang Nornenweg, der durch eine Straßenüberführung ersetzt wird. Dies erlaubt das Befahren der Trasse mit höheren Zuggeschwindigkeiten. Die im Verlauf der Strecke 1120 bestehenden Eisenbahn- und Straßenüberführungen sollen durch Parallelbauwerke ersetzt oder erweitert werden.

Zum Schutz der Anwohner vor dem zu erwartenden Betriebslärm sollen beidseitig der Trasse sowie mittig zwischen den Gleisen Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von ungefähr 20 Kilometern und einer Höhe von überwiegend fünf bis sechs Metern (Außenlage) beziehungsweise drei bis vier Metern (Mittellage) errichtet werden.

Des Weiteren sollen sämtliche neuen Gleise mit Fahrleitung, bestehend aus Oberleitungsmasten, Kettenwerken und Leitungen für 16,7 Hertz und 15 Kilovolt Wechselstrom, überspannt werden.

Mit dem Vorhaben einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum

Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Vorhandene bauliche Anlagen, darunter auch Wohngebäude, werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen werden teilweise auch Flächen abseits des eigentlichen Vorhabens in Anspruch genommen.

Mit den mehrjährigen Bauarbeiten sind jeweils temporäre Sperrungen der umliegenden öffentlichen Verkehrswege einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1120 und 1249 andererseits verbunden.

Für den PFA 2 hat die Vorhabenträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a AEG, § 73 VwVfG ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Anhörungsbehörde zuständig (§ 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 3 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das Eisenbahn-Bundesamt hatte die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10. September 2019 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Die Planunterlagen für den PFA 2 samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens haben bereits vom 8. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019 sowie vom 18. Februar 2020 bis zum 17. März 2020 ausgelegen. Anschließend erfolgte, im Wesentlichen als Resultat der Einwendungen und Stellungnahmen, ein erster Änderungsantrag. Daraufhin wurden die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom 13. April 2023 bis 12. Mai 2023 erneut ausgelegt (1. Planänderung). Auf einen zweiten Änderungsantrag der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom 6. November 2023 bis 5. Dezember 2023 erneut ausgelegt (2. Planänderung). Sodann führte die Anhörungsbehörde vom 22. April 2024 bis 24. April 2024 einen Erörterungstermin durch.

Nunmehr reichte die Vorhabenträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen **dritten Änderungsantrag** ein. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2025 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens für die 3. Planänderung in diesem Planfeststellungsverfahren gebeten.

Der dritte Änderungsantrag beinhaltet im Wesentlichen:

- Durch die Konkretisierung der Leitungsumverlegungen (**Unterlage 11**) ergeben sich neue Flächenbedarfe (**Unterlage 5**). Folglich wurden die Lagepläne (**Unterlage 3**) sowie die Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne (**Unterlage 10**) geändert.
- Als Resultat des Erörterungstermins sowie auf Grund der bisherigen Einwendungen und Stellungnahmen wurden diverse Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (**Unterlage 10**) verschoben, minimiert oder angepasst.
- Auf Grund der geänderten Flächenbedarfe sowie der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden die Umweltunterlagen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Unterlage 14**) angepasst.

- Der FFH-Erläuterungsbericht (**Unterlage 26**), das schallschutztechnische Gutachten (**Unterlage 15**) und das erschütterungstechnische Gutachten (**Unterlage 16**) wurden basierend auf die aktuellen Zugzahlen korrigiert bzw. angepasst.
- Auf Grundlage der zuvor beschriebenen Änderungen der Planungsunterlagen wurde der Erläuterungsbericht (**Unterlage 1**) überarbeitet.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen, die die Änderungen des Vorhabens betreffen und der Planfeststellungsbehörde mit dem dritten Änderungsantrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage 1;
- Übersichtskarten und -pläne, Planunterlage 2;
- Lagepläne, Planunterlage 3;
- Bauwerksverzeichnis, Planunterlage 4;
- Grunderwerbspläne, Planunterlage 5;
- Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage 6;
- Querschnitte, Planunterlage 8;
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, Planunterlage 10;
- Kabel- und Leitungspläne, Planunterlage 11;
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Planunterlage 12;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planunterlage 14;
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planunterlage 15;
- Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage 16;
- Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung, Planunterlage 26.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auf die Planunterlagen in Gestalt der 3. Planänderung verwiesen.

Das Vorhaben bedarf nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss.

#### **Auslegung des geänderten Plans**

Die Auslegung des geänderten Plans und der nach UVPG auszulegenden Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen und Unterlagen über die Umweltauswirkungen ergeben, erfolgt in der Zeit vom **24. März 2025 bis einschließlich 23. April 2025**

- im **Bezirksamt Wandsbek**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, im Foyer (Für die Einsichtnahme sind gegebenenfalls die besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststelle zu beachten.),  
und
- durch die **Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>.

#### **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen**

Jeder, dessen Belange **durch die Änderungen** des Vorhabens berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf

der Auslegungsfrist Einwendungen **gegen die Änderungen** des Plans erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen **zu den Änderungen des Plans** abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen **der Änderungen des Plans** äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen sind demnach bis zum **23. Mai 2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) und bei dem Bezirksamt Wandsbek zu erheben bzw. vorzubringen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der Anhörungsbehörde oder dem Bezirksamt Wandsbek. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Plans durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

**Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen zu den ursprünglich ausgelegten Plan- und Planänderungsunterlagen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.**

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

#### **Erörterungstermin, Benachrichtigungen und Zustellungen**

Im hier vorliegenden Fall der Änderung eines bereits ausgelegten Plans entfällt eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG in der Regel (vgl. § 18a AEG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan und dessen Änderungen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der Änderungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und dessen Änderungen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und dessen Änderungen geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a.F. entsprechend (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a.F.).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Hinzuziehung eines Beistands oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

#### **Veränderungssperre**

Auf die Veränderungssperre gemäß § 19 AEG wird hingewiesen.

#### **Sonstiges**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen werden ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter den Adressen

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

und

<https://www.uvp-portal.de/de>

veröffentlicht.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Anhörungsbehörde der

Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 21. März 2025

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation  
– Anhörungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 545

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)**

### **Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 27. Januar 2025 der Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenustraße 33, 21129 Hamburg, den 41. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 34 AI 11 auf dem Grundstück Dradenustraße 33 in 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder-Nord, Flurstück 9039, erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden das Vorhaben daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

#### **Wasserrechtliche Zulassung**

#### **41. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 34 AI 11**

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird auf Antrag des Erlaubnisinhabers unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, gemäß den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser (Niederschlagswasser) in das Gewässer Dradenuhafen einzuleiten.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 34 AI 11 vom 30. Juni 1988 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

#### **Weitere Bestimmungen in der Zulassung**

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Benutzungsbedingungen Wassereinleitung, Beschaffenheit des Abwassers, Probenahmestellen, Selbstüberwachung und Analyseverfahren festgelegt.

Der Zulassungsbescheid kann im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genuehmigung-ied> eingesehen werden.



**Hinweise**

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 10. März 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**  
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 548

## Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in der Freien und Hansestadt Hamburg

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl im jeweiligen Wahlkreis und im Land Hamburg gemäß § 79 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

**I. Endgültige Ergebnisse in den Wahlkreisen**

Die Kreiswahlausschüsse haben in ihren Sitzungen am 28. Februar 2025 nach § 76 Absatz 2 BWO die Wahlergebnisse in den sechs Hamburger Wahlkreisen festgestellt.

Nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 BWO wird das endgültige Wahlergebnis in den sechs Wahlkreisen in Hamburg bekannt gegeben:

**Wahlkreis Nummer 18 Hamburg-Mitte**

Wahlberechtigte .....	243 955
Wählerinnen und Wähler .....	189 443
Wahlbeteiligung .....	77,7%
Ungültige Erststimmen .....	1 649 0,9%
Gültige Erststimmen .....	187 794

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Droßmann, Falko (SPD) .....	51 554 27,5%
2. Fester, Emilia (GRÜNE) .....	40 350 21,5%
3. de Vries, Christoph (CDU) .....	31 834 17,0%
4. Hauptmann, Max (FDP) .....	6 541 3,5%
5. Stehmeier, Marinus (Die Linke) .....	31 019 16,5%
6. Jordan, Nicole (AfD) .....	19 903 10,5%
9. Makar, Nichant (FREIE WÄHLER) .....	1 468 0,8%
10. Delong, Friederike (Volt) .....	4 689 2,5%
11. Griesbaum, Joachim (MLPD) .....	436 0,2%
Ungültige Zweitstimmen .....	1 087 0,6%
Gültige Zweitstimmen .....	188 356

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) .....	41 788 22,2%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) .....	38 160 20,3%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	29 570 15,7%
4. Freie Demokratische Partei (FDP) .....	7 756 4,1%
5. Die Linke (Die Linke) .....	35 781 19,0%
6. Alternative für Deutschland (AfD) .....	19 821 10,5%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) .....	1 839 1,0%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) .....	1 066 0,6%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) .....	655 0,3%
10. Volt Deutschland (Volt) .....	3 020 1,6%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) .....	128 0,1%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) .....	243 0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) .....	8 529 4,5%

**Wahlkreis Nummer 19 Altona**

Wahlberechtigte .....	188 984
Wählerinnen und Wähler .....	158 855
Wahlbeteiligung .....	84,1%
Ungültige Erststimmen .....	1 211 0,8%
Gültige Erststimmen .....	157 644

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Platten, Sören (SPD) .....	36 941 23,4%
2. Heitmann, Linda (GRÜNE) .....	43 372 27,5%
3. Dr. Steffens, Kaja (CDU) .....	33 415 21,1%
4. Müller, Bo (FDP) .....	5 283 3,4%
5. Hackbusch, Norbert (Die Linke) .....	25 285 16,0%
6. Dr. Baumann, Bernd (AfD) .....	11 911 7,6%
9. Diercksen, Egge (FREIE WÄHLER) .....	1 029 0,7%

11. Kölle, Christian (MLPD) .....	408
	0,3%
Ungültige Zweitstimmen .....	669
	0,4%

Gültige Zweitstimmen .....

158 186

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).....	32 518
	20,6%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) .	37 470
	23,7%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	30 874
	19,5%
4. Freie Demokratische Partei (FDP).....	7 381
	4,7%
5. Die Linke (Die Linke).....	28 476
	18,0%
6. Alternative für Deutschland (AfD).....	11 602
	7,3%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) .....	1 135
	0,7%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) .....	603
	0,4%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)...	362
	0,2%
10. Volt Deutschland (Volt) .....	2 263
	1,4%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).....	102
	0,1%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) .....	155
	0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) .....	5 245
	3,3%

#### Wahlkreis Nummer 20 Eimsbüttel

Wahlberechtigte .....	194 730
Wählerinnen und Wähler .....	165 712
Wahlbeteiligung .....	85,1%
Ungültige Erststimmen .....	1 120
	0,7%
Gültige Erststimmen .....	164 592

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Schmidt, Wolfgang (SPD) .....	42 765
	26,0%
2. Dr. Steffen, Till (GRÜNE).....	45 674
	27,7%
3. Dr. Heintze, Roland (CDU).....	34 521
	21,0%
4. Schröder, Ria (FDP).....	6 578
	4,0%
5. Drews, Nikolai (Die Linke).....	20 739
	12,6%

6. Dr. Wolf, Alexander Herbert (AfD) .....	12 752
	7,7%

9. Schacker, Jan (FREIE WÄHLER).....	1 563
	0,9%

Ungültige Zweitstimmen .....	649
	0,4%

Gültige Zweitstimmen .....

165 063

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).....	36 923
	22,4%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).....	39 401
	23,9%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	33 383
	20,2%
4. Freie Demokratische Partei (FDP).....	8 103
	4,9%
5. Die Linke (Die Linke).....	23 968
	14,5%
6. Alternative für Deutschland (AfD).....	12 524
	7,6%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) .....	1 322
	0,8%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) .....	630
	0,4%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)...	476
	0,3%
10. Volt Deutschland (Volt) .....	2 705
	1,6%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).....	66
	0,0%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) .....	167
	0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) .....	5 395
	3,3%

#### Wahlkreis Nummer 21 Hamburg-Nord

Wahlberechtigte .....	222 169
Wählerinnen und Wähler .....	190 250
Wahlbeteiligung .....	85,6%
Ungültige Erststimmen .....	1 133
	0,6%
Gültige Erststimmen .....	189 117

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Martin, Dorothee (SPD) .....	50 363
	26,6%
2. Beck, Katharina (GRÜNE) .....	42 875
	22,7%
3. Dr. Ploß, Christoph (CDU) .....	53 108
	28,1%

4. Bläsing, Robert (FDP) .....	7 028 3,7%
5. Messaoudi, Rachid (Die Linke) .....	14 921 7,9%
6. Sachse, Eckbert (AfD) .....	15 271 8,1%
9. Tobaben, Dominik (FREIE WÄHLER) ..	1 376 0,7%
10. Engelking, Petra (Volt) .....	4 175 2,2%
Ungültige Zweitstimmen .....	678 0,4%
Gültige Zweitstimmen .....	189 572

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) .....	42 706 22,5%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) .....	39 946 21,1%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	49 442 26,1%
4. Freie Demokratische Partei (FDP) .....	11 096 5,9%
5. Die Linke (Die Linke) .....	19 320 10,2%
6. Alternative für Deutschland (AfD) .....	15 780 8,3%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) .....	1 502 0,8%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) .....	624 0,3%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) ..	589 0,3%
10. Volt Deutschland (Volt) .....	2 635 1,4%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) .....	47 0,0%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) .....	179 0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) .....	5 706 3,0%

#### Wahlkreis Nummer 22 Wandsbek

Wahlberechtigte .....	230 501
Wählerinnen und Wähler .....	179 963
Wahlbeteiligung .....	78,1%
Ungültige Erststimmen .....	1 678 0,9%
Gültige Erststimmen .....	178 285

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Özoğuz, Aydan (SPD) .....	57 629 32,3%
------------------------------	-----------------

2. Sarrazin, Manuel (GRÜNE) .....	23 211 13,0%
3. Hoppermann, Franziska Christina Brigitte (CDU) .....	43 981 24,7%
4. Gruhn-Bilic, Martina (FDP) .....	5 707 3,2%
5. Iwan, Thomas (Die Linke) .....	18 956 10,6%
6. Heitmann, Peggy (AfD) .....	25 894 14,5%
9. Kirchhoff, Michael (FREIE WÄHLER) ..	2 458 1,4%
11. Endruweit, Toralf (MLPD) .....	449 0,3%
Ungültige Zweitstimmen .....	998 0,6%
Gültige Zweitstimmen .....	178 965

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) .....	44 511 24,9%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) ..	25 967 14,6%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	39 959 22,3%
4. Freie Demokratische Partei (FDP) .....	7 341 4,1%
5. Die Linke (Die Linke) .....	20 522 11,6%
6. Alternative für Deutschland (AfD) .....	25 279 14,1%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) .....	2 163 1,2%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) .....	827 0,5%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) ..	930 0,5%
10. Volt Deutschland (Volt) .....	2 649 1,5%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) .....	80 0,0%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) .....	253 0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) .....	8 484 4,7%

#### Wahlkreis Nummer 23 Bergedorf-Harburg

Wahlberechtigte .....	218 950
Wählerinnen und Wähler .....	166 582
Wahlbeteiligung .....	76,1%
Ungültige Erststimmen .....	1 716 1,0%
Gültige Erststimmen .....	164 866

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf folgende Bewerberinnen und Bewerber:

1. Hakverdi, Metin (SPD) . . . . .	53 073 32,2%
2. Brodbeck, Lenka (GRÜNE) . . . . .	19 139 11,6%
3. Groß, Clara-Sophie (CDU) . . . . .	35 208 21,4%
4. Ciba, Sylwester (FDP) . . . . .	4 162 2,5%
5. Roach, Mark (Die Linke). . . . .	19 075 11,6%
6. Krohn, Reinhard (AfD) . . . . .	28 983 17,6%
9. Lindner, Thomas (FREIE WÄHLER) . . .	1 820 1,1%
10. Wullenweber, Hans-Peter (Volt) . . . . .	3 057 1,9%
11. Bader, Jürgen (MLPD). . . . .	349 0,2%
Ungültige Zweitstimmen . . . . .	1 104 0,7%
Gültige Zweitstimmen . . . . .	165 478

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) . . . . .	39 294 23,7%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) .	20 769 12,6%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) . . . . .	33 707 20,4%
4. Freie Demokratische Partei (FDP). . . . .	5 438 3,3%
5. Die Linke (Die Linke). . . . .	23 048 13,9%
6. Alternative für Deutschland (AfD). . . . .	28 602 17,3%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) . . . . .	1 774 1,1%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) . . . . .	768 0,5%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) . . .	854 0,5%
10. Volt Deutschland (Volt) . . . . .	2 277 1,4%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD). . . . .	105 0,1%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND). . . . .	282 0,2%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) . . . . .	8 560 5,2%

Hamburg, den 21. März 2025

**Die Kreiswahlleitungen**

## II. Endgültiges Ergebnis in der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 7. März 2025 nach § 77 Absatz 2 BWO das Zweitstimmenergebnis im Land Hamburg festgestellt.

Nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 BWO gebe ich das endgültige Wahlergebnis und die Namen der Gewählten für die Freie und Hansestadt Hamburg bekannt:

Wahlberechtigte . . . . .	1 299 289
Wählerinnen und Wähler . . . . .	1 050 805
Wahlbeteiligung . . . . .	80,9%
Ungültige Zweitstimmen . . . . .	5 185 0,5%
Gültige Zweitstimmen . . . . .	1 045 620

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). . . . .	237 740 22,7%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) .	201 713 19,3%
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) . . . . .	216 935 20,7%
4. Freie Demokratische Partei (FDP). . . . .	47 115 4,5%
5. Die Linke (Die Linke). . . . .	151 115 14,5%
6. Alternative für Deutschland (AfD). . . . .	113 608 10,9%
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) . . . . .	9 735 0,9%
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) . . . . .	4 518 0,4%
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER). . .	3 866 0,4%
10. Volt Deutschland (Volt) . . . . .	15 549 1,5%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD). . . . .	528 0,1%
12. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND). . . . .	1 279 0,1%
13. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) . . . . .	41 919 4,0%
Ungültige Erststimmen . . . . .	8 507 0,8%
Gültige Erststimmen . . . . .	1 042 298

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Wahlkreisvorschläge:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). . . . .	292 325 28,0%
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). . . . .	214 621 20,6%



3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) . . . . .	232 067 22,3%
4. Freie Demokratische Partei (FDP) . . . . .	35 299 3,4%
5. Die Linke (Die Linke) . . . . .	129 995 12,5%
6. Alternative für Deutschland (AfD) . . . . .	114 714 11,0%
7. –	
8. –	
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) . . . . .	9 714 0,9%
10. Volt Deutschland (Volt) . . . . .	11 921 1,1%
11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) . . . . .	1 642 0,2%
12. –	
13. –	

Nach der Feststellung des Bundeswahlausschusses vom 14. März 2025 wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte: Falko Droßmann  
Wahlkreis 19 Hamburg-Altona: Linda Heitmann  
Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel: Dr. Till Steffen  
Wahlkreis 21 Hamburg-Nord: Dr. Christoph Ploß  
Wahlkreis 22 Hamburg-Wandsbek: Aydan Özoğuz  
Wahlkreis 23 Hamburg-Bergedorf-Harburg: Metin Hakverdi

Gewählt nach Landesliste:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Katharina Beck

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Franziska Christina Brigitte Hoppermann

2. Christoph de Vries

Die Linke (Die Linke)

3. Jan Paul van Aken

4. Cansu Özdemir

Alternative für Deutschland (AfD)

1. Dr. Bernd Baumann

2. Dr. Alexander Wolf

Hamburg, den 21. März 2025

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 549

## Bekanntmachung des Volksbegehrens „Hamburg Werbefrei“

### I.

#### Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – VAbstG – vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 23. April 2025 (Mittwoch)  
bis zum 13. Mai 2025 (Dienstag)

wird in Hamburg ein Volksbegehren durchgeführt.

### II.

#### Allgemeines

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. Die Volksgesetzgebung erfolgt in drei Schritten

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksgesetzgebung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

### III.

#### Wortlaut des Volksbegehrens

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Hamburg Werbefrei“ ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### IV.

#### Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Martin Weise,
- Antonia Petschat,
- Dr. Nils Erik Flick.

Die Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen ist nachstehend aufgeführt. Dort werden auch Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens gegeben:

Martin Weise, Fährstraße 84, 21107 Hamburg.

### V.

#### Verfahren

#### 1. Allgemeines

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten – also hier 65.652 Eintragungsberechtigten – unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1.313.043 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 2. März 2025 (§ 16 Absatz 1 VAbstG).

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe Anlage 2).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzuneh-

men, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 [HmbGVBl. S. 335]).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.). Die Eintragsfrist beginnt am 23. April 2025 und endet am 13. Mai 2025. Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

## 2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 VAbstG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (13. Mai 2025)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 13. Mai 2009 geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 13. Februar 2025, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 13. Mai 2025 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Personen ohne festen Wohnsitz müssen dem Eintragungsformular zusätzlich eine Versicherung beifügen, in der sie versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

## 3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

- 3.1 Die Eintragung kann in einer Liste der Volksinitiatoren oder einer Liste einer der in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen.
- 3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragslisten unterstützt. Die Eintragung muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Personen enthalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).

## 4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

4.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular und einen kostenfreien Rücksendeumschlag.

4.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich bei der Briefeintragungsstelle beantragt werden (siehe unter VII.). In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Der Antrag kann auch per Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht aber per Telefon. Der Antrag kann auch über das Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen> gestellt werden. Will jemand für eine andere Person den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.

Die Zusendung der Eintragungsunterlagen erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also ab dem 2. April 2025.

4.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragungsformulare zur Verfügung (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen>). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Briefeintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden.

4.4 Das Eintragungsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei der Briefeintragungsstelle vorliegen, also bis zum 13. Mai 2025 (Dienstag), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 VAbstG). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

## VI.

### Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Hamburg-Service vor Ort-Standorte für Einwohnerangelegenheiten. Die Eintragszeit entspricht den Öffnungszeiten der Standorte.

Die öffentlichen Eintragungsstellen können der Anlage 2 entnommen werden.

## VII.

### Briefeintragungsstelle

Es wird folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

#### Bezirksamt Hamburg-Nord

Briefeintragungsstelle

Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg

E-Mail-Adresse:

VB-werbefrei@hamburg-nord.hamburg.de

Telefax-Nummer: 040/42 79-04801

Telefonnummer: 040/4 28 04-23 33

Hamburg, den 21. März 2025

Der Landesabstimmungsleiter

**Gesetz zur Regulierung von Werbung im öffentlichen Raum  
(Werberegulierungsgesetz)**

Die Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Änderung der Hamburgischen Bauordnung**

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 in ihrer aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

**1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 13  
Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß.

(2) Anlagen der Außenwerbung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zuzulassen. Soweit weitergehende Beschränkungen von Werbeanlagen sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben diese unberührt.

Zulässig sind

1.
  - a) Werbeanlagen an Gebäuden an der Stätte der Leistung bis zur maximalen Höhe von einem Meter über dem Erdgeschoss,
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung für wechselnde Inhalte in Form von Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen im Erdgeschoss,
  - c) sonstige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche,
2. temporäre Werbeanlagen auf Veranstaltungen, insbesondere Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Messen, Schaustellungen und Feiern,
3. Werbeanlagen auf Sportanlagen, Versammlungsstätten und auf Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
4. temporäre Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche an Baustellen zur Information über das Bauvorhaben, dessen Vermarktung und an der Bauausführung beteiligte Unternehmen,
5. Hinweisschilder auf Haltestellen und Bahnhöfe des öffentlichen Personenverkehrs,
6. öffentliche Wegeleitsysteme,
7. Anlagen für amtliche Mitteilungen,
8. Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche für wechselnde Inhalte im maximalen Plakatformat DIN A 0 an nicht hinterleuchteten oder bewegten

- a) Flächen an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs,
- b) Säulen (Allgemeinanschlag),
- c) Flächen an Bauzäunen, unter Brücken und in Tunneln,
- d) Flächen an öffentlichen Sanitäreinrichtungen,
- e) einzelnen Flächen mit einer maximalen Werbefläche von zehn Quadratmetern ausschließlich auf privatem Grund.

Die Hälfte der jeweiligen Werbefläche einer Werbeanlage im Sinne des Nr. 8 ist für Werbung für kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zu nutzen; soweit Flächen mangels Auslastung frei bleiben, dürfen diese auch für andere Werbung verwendet werden.

(3) Unzulässig sind

1. Werbeanlagen, die den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken oder die Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen stören,
2. Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden,
3. digitale Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsellicht, mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 und Anlagen zum Zwecke der Fahrgastinformation an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs sowie Wechsellichtanlagen an der Stätte der Leistung in den vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmten Gebieten,
4. Werbeanlagen in störender Häufung oder von störendem Umfang,
5. Werbeanlagen an Böschungen, Brücken, Ufern und Bäumen,
6. Werbeanlagen an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity, ausgenommen Hinweise auf dort befindliche Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen,
7. Werbeanlagen in Vorgärten mit Ausnahme von Schildern, die Inhaberinnen und Inhaber und Art eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes oder eines dort ausgeübten freien Berufes (Stätte der Leistung) kennzeichnen.

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten, Dorfgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind Werbeanlagen nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung bis zur Höhe des Erdgeschosses zulässig. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis zur Höhe des Erdgeschosses sowie einzelne Hinweiszeichen darauf zulässig.

(5) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten, Dorfgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile können ausnahmsweise Werbeanlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 b) bis 8 zugelassen werden, soweit diese unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebietes das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Werbeanlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 8 dürfen nur für Werbung für kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.

(6) In Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten sind Werbeanlagen an Gebäuden an der Stätte der Leistung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 a) auch bis zur



unteren Dachkante, soweit diese unbeleuchtet sind, sowie Sammelschilder mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche als Hinweis auf ortsansässige Betriebe zulässig.

(7) Die Absätze 2 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Werbeanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Wahlwerbung für die Dauer des Wahlkampfes und Werbung für Volksbegehren, Volksentscheide sowie Bürgerentscheide für einen angemessenen Zeitraum.“

## **2. § 69 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne dieses Gesetzes.“

## **3. § 81 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) Der Senat wird ermächtigt, zur Erreichung baugestalterischer Ziele durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art, den Umfang und die zeitliche Dauer der Beleuchtung von Werbeanlagen zu erlassen.“

## **4. Nach § 83 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

„Ist über einen Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage nach § 13 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden, gilt dieses Gesetz.“

## **5. Anlage 2 I Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:**

„11. Werbeanlagen und Automaten:

Hinweis: Verfahrensfreiheit für nachfolgende Werbeanlagen besteht nur, wenn keine Genehmigung nach § 13 Absatz 5 oder anderen Vorschriften erforderlich ist.

11.1 Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup>,

11.2 Automaten,

11.3 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,

11.4 Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m ab Geländeoberfläche sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige Betriebe,

11.5 Erneuerung und Austausch der Werbemotive, Auslagen und Dekorationen bei Werbeanlagen mit wechselnden Inhalten,

11.6 Erneuerung und Austausch bestehender Werbeanlagen, wenn Art und Größe nicht verändert werden,

11.7 temporäre Werbeanlagen auf Veranstaltungen, insbesondere Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Messen, Schaustellungen und Feiern.“

### **Allgemeiner Teil der Begründung**

#### **1. Problemstellung**

Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung und des kulturellen Austauschs sowie des sozialen Lebens und der Vielfalt. Die Gestaltung öffentlicher Räume wirkt sich unmittelbar auf ihre Funktion und damit auf die Aufenthaltsqualität im Stadtraum aus.

Werbung als Mittel des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Austauschs ist ein Bestandteil des öffentlichen Raumes. Da Werbung jedoch Aufmerksamkeit erregen und möglichst einen nachhaltigen Werbeeffekt bewirken soll, müssen Werbeanlagen auffallen.

Die zunehmende optische Dominanz von Werbung im Stadtraum wirkt sich negativ auf das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild sowie die architektonische und städtebauliche Gestaltung aus.

Die Konzentration von Werbeträgern, insbesondere an stark frequentierten Orten, die Zunahme großformatiger Werbung und die steigende Rolle von Licht und Bewegung durch den Einsatz digitaler Werbeanlagen führen zu einer Dominanz von Werbung im Stadtbild, die Handlungsbedarf und Steuerungsnotwendigkeiten begründen.

#### **2. Lösung und Ziele**

Durch die Änderung der Vorschriften für Werbeanlagen in der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) wird das Ziel verfolgt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gestalterischen Aspekten, dem Informationsinteresse der Bevölkerung und den Interessen der Wirtschaft an der Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum herzustellen. Neben der Reduzierung von Werbeanlagen, insbesondere auf öffentlichem Straßengrund, sollen durch gestalterische Vorgaben, Werbeanlagen stadtbildverträglich integriert und eine optische Dominanz im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild vermieden werden.

Mit der Neufassung des § 13 HBauO betreffend Anlagen der Außenwerbung werden folgende Ziele verwirklicht:

- Reduzierung der Anzahl von Werbeanlagen, insbesondere auf öffentlichem Straßengrund
- Umsetzung gestalterischer Vorgaben für Werbeanlagen zwecks stadtbildverträglicher Integration und Vermeidung von optischer Dominanz von Werbung im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild
- Grundsätzliches Verbot von digitalen Werbeanlagen und Wechsellichtanlagen

#### **3. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Auf Grund der gestalterischen Anforderungen an Werbeanlagen und deren Reduzierung wird das Geschäftsmodell der Vermarktung von Fremdwerbung in seiner Lukrativität zwar abnehmen, indes verbleibt den werbetreibenden Unternehmen durch die noch zulassungsfähigen Werbeanlagen ein ausreichendes Betätigungsfeld.

#### **4. Auswirkungen auf die Bürger**

Die zunehmende Kommerzialisierung und Privatisierung des öffentlichen Raums stellen das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben als auch den Ort selbst, der eine gewisse kulturelle Vielfalt abbilden soll, vor große Herausforderungen. Die Anzahl von Werbeanlagen, deren

Größe, die Wahl der Standorte sowie die verwendeten Technologien wie digitale Werbeanlagen, machen Werbung allgegenwärtig und unausweichlich. Besonders aufdringlich sind bewegte Werbeinhalte digitaler Anlagen im öffentlichen Raum. Diese Technologie macht sich die Tatsache zunutze, dass jedes bewegte Bild an der Peripherie unseres Gesichtsfeldes automatisch unsere Aufmerksamkeit erregt und ein erhöhtes Maß an Wachsamkeit und Stress auslöst, wodurch die Speicherung der Botschaft gefördert wird.

Mit der Reduzierung von Werbeanlagen, den Gestaltungsvorgaben und des grundsätzlichen Verbots von digitalen Werbeanlagen wird die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum nachhaltig erhöht.

Durch die im Gesetz vorgesehenen Gestaltungsvorgaben an Werbeanlagen wird zudem das Grundrecht der Bürger auf negative Informationsfreiheit gestärkt. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG in Gestalt der negativen Informationsfreiheit schützt den Grundrechtsträger davor, Informationen in einer nicht mehr zumutbaren Weise zu rezipieren. Da der öffentliche Raum jedoch Ort der sozialen Interaktion und nicht frei von Kommunikation ist, bedarf es eines Ausgleichs zwischen dem Grundrecht der negativen Informationsfreiheit und anderen betroffenen Grundrechten wie der Meinungs- und Kunstfreiheit, als auch der Berufs- und Gewerbefreiheit sowie der Eigentumsgarantie. Dieser Ausgleich hat sich dabei an der Zumutbarkeit zu orientieren. Die Unzumutbarkeitsschwelle ist in der Regel dann erreicht, wenn ein Ignorieren der Inhalte von Werbeanlagen auf Grund ihrer Anzahl, Gestaltung oder Größe für den Bürger nicht mehr möglich ist.

Die Gestaltungsvorgaben an Werbeanlagen im öffentlichen Raum berücksichtigen die verschiedenen Grundrechtspositionen und verfolgen die Zielsetzung eines ausgewogenen Ausgleichs der tangierten Interessen.

#### **5. Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit**

Werbeanlagen konkurrieren mit Verkehrsschildern und Ampeln um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer. Nach einer Studie des Werbeunternehmens WallDecaux beträgt die Fixierungsdauer von Autofahrern bei analogen Werbeanlagen 1,85 Sekunden und bei digitalen Werbeanlagen 2,38 Sekunden. Bei einer innerstädtischen Geschwindigkeit von 50 Kilometer pro Stunde legt ein Fahrzeug in 2,38 Sekunden 33,05 Meter zurück.

Die Reduzierung von Werbeanlagen und das Verbot digitaler Anlagen sorgen für weniger Ablenkung der Verkehrsteilnehmer. Dadurch ist ein positiver Einfluss auf die allgemeine Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten.

#### **6. Auswirkungen auf Umwelt und Klima**

Die im Gesetz vorgesehenen Vorgaben an die Beleuchtung von Werbeanlagen und das Verbot digitaler Anlagen haben nicht nur immense Bedeutung für die Gestaltung des Stadtraumes, sondern es sind auch nachhaltige Effekte auf den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erwarten.

Beleuchtete, hinterleuchtete und digitale Werbeanlagen sind für einen Großteil der Lichtverschmutzung und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur verantwortlich. Die Folgen von künstlichem Licht am Abend und bei Nacht reichen von Schlafstörungen bis zu schwerwiegenden Stoffwechselerkrankungen.

Bei Insekten und Vögeln werden das Paarungs- und Wanderverhalten sowie die Nahrungssuche nachhaltig gestört, was schließlich zu einer Verminderung der Artenvielfalt führt.

Digitale Werbeanlagen wie Videomitore und Mediaboards haben einen enormen Ressourcen- und Energieverbrauch. Eine Anlage mit einem Bildschirm von 2 Quadratmetern (dCLP) verbraucht im Praxisbetrieb zwischen 2.300 und 9.000 kWh im Jahr. Bei einem großen Bildschirm (dCLB) mit 9 Quadratmetern sind es zwischen 8.000 und 20.000 kWh. Die aktuell installierten digitalen Werbeanlagen sind in der Regel mit zwei Bildschirmen ausgestattet. Bei einem durchgängigen Betrieb liegt der jährliche Energieverbrauch einer kleinen Anlage (dCLP) etwa bei 15.000 kWh. Dies entspricht dem Verbrauch von etwa zehn Einpersonenhaushalten. Bei einem Betrieb von 6 bis 24 Uhr liegt der jährliche Energieverbrauch bei etwa 11.250 kWh.

Die zunehmende Digitalisierung von Werbeanlagen hat somit nicht nur negative gestalterische Auswirkungen auf den öffentlichen Raum, sondern konterkariert überdies die Klimaschutzziele der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 2 Hamburgisches Klimaschutzgesetz).

Durch das grundsätzliche Verbot digitaler Werbeanlagen, sowie die Reduzierung von Werbeanlagen auf öffentlichem Grund und der damit einhergehenden Energieeinsparung wird die öffentliche Hand ihrer besonderen Verantwortung nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz gerecht. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Klimaschutzziele sich nur erreichen lassen, wenn massiv Energie eingespart wird, vermag das Argument, wonach Werbeanlagen mittels regenerativer Energie betrieben werden, nicht zu überzeugen.

#### **7. Kosten und Deckungsvorschlag**

Nach Auskunft des Landeswahlleiters beliefen sich die Einnahmen aus den Werberechtsverträgen im Jahr 2019 auf rd. 33 Millionen Euro. Die Einnahmen aus der Vermarktung von Werberechten an Fahrgastunterständen des ÖPNV liegen in einer Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags. Eine genaue Bezifferung der wegfallenden Einnahmen ist nicht möglich, da der Senat sich bezüglich der Erträge aus den Werberechtsverträgen auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beruft.

Ein gesamter Wegfall der Einnahmen ist jedoch nicht zu befürchten, da § 13 Absatz 2 weiterhin Ausnahmen für Werbeanlagen auf öffentlichem Grund wie beispielsweise Werbung an Fahrgastunterständen des ÖPNV, aber auch an klassischen Litfaßsäulen vorsieht. Sofern Einnahmen auf Grund der Gesetzesänderung wegfallen, stehen diesen erhebliche Vorteile wie die Aufwertung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, Energieeinsparung, Reduzierung der Lichtverschmutzung sowie die allgemeine Förderung der Verkehrssicherheit durch weniger Ablenkung gegenüber.

Sollte eine weitere Deckung der Einnahmeverluste notwendig sein, wird eine Erhöhung der Kultur- und Tourismustaxen nach dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz vorgeschlagen.

### **Besonderer Teil der Begründung**

#### **Zu § 13 (Werbeanlagen)**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 ist mit der bisherigen Definition der Anlagen der Außenwerbung identisch.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert in systematischer Umkehrung der bisherigen Regelung einen Katalog zulassungsfähiger Werbeanlagen, an die im Sinne der Verunstaltungsabwehr, der positiven Gestaltungspflege, der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Umwelt weitere konkrete bauliche und gestalterische Anforderungen gestellt werden. Satz 2 stellt klar, dass



weitergehende Beschränkungen auf Grund anderer Vorschriften, wie sie sich beispielsweise aus den Regelungen zum Denkmalschutz oder des § 33 StVO ergeben, unberührt bleiben.

Satz 3 stellt einen Katalog der zulassungsfähigen Werbeanlagen dar:

Nr. 1 betrifft Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und differenziert zwischen Anlagen an Gebäuden, Anlagen für wechselnde Inhalte und sonstigen Werbeanlagen.

Nr. 1 a) betrifft Werbeanlagen an Gebäuden an der Stätte der Leistung. Die Höhenbegrenzung von maximal einem Meter über dem Erdgeschoss soll verhindern, dass die architektonische Gestaltung der Gebäude negativ beeinträchtigt bzw. die Stadtsilhouette von Werbeanlagen geprägt wird.

Nr. 1 b) betrifft Anlagen für wechselnde Inhalte in Form von Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen im Erdgeschoss. Damit sind Anlagen in Fenstern über dem Erdgeschoss nicht mehr möglich. Damit soll verhindert werden, dass Gebäude oberhalb des Erdgeschosses durch Werbung geprägt werden und die architektonische Gestaltung beeinträchtigt wird. Sind Werbeanlagen nach Nr. 1 b) einmal genehmigt, bedarf es beim Wechsel des Inhalts dieser Anlagen keiner erneuten Genehmigung. Dies entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 13 Absatz 4 Nr. 3, wonach Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen nicht der HBauO unterfallen. Die systematische Neuordnung ist jedoch notwendig, um die konkreten Gestaltungsanforderungen des Absatzes 3, insbesondere dem Verbot digitaler Werbeanlagen, auch auf Schaufenster auszudehnen.

Nr. 1 c) betrifft sonstige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Betriebsschilder, Fahnenmasten, Sonnenschirme oder ähnliche Anlagen. Die Regelung bezieht sich auf Anlagen auf dem Gelände der Stätte der Leistung; sie gilt aber auch für Anlagen an der Stätte der Leistung im Rahmen des Anliegergebrauchs oder der Sondernutzung von öffentlichem Grund unmittelbar an der Stätte der Leistung (z.B. Außengastronomie).

Nr. 2 betrifft zeitlich befristete Werbeanlagen auf Veranstaltungen. Diese umfassen z.B. Werbeanlagen von Sponsoren von Sport- oder Kulturveranstaltungen, die sich örtlich auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Nr. 3 betrifft zeitlich nicht befristete Werbeanlagen an den genannten Orten. Diese Ausnahme betrifft Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus zwar sichtbar sind, aber deren Werbefunktion auf die genannten Orte abzielt und bei denen eine Wirkung in die freie Landschaft nicht gegeben ist (z.B. Bandenwerbung in Sportstätten).

Nr. 4 betrifft zeitlich befristete Werbeanlagen für die Dauer der Bauausführung.

Nr. 5 betrifft Hinweisschilder, die auf Haltestellen und Bahnhöfe des öffentlichen Personenverkehrs hinweisen. Eine unmittelbare Nähe ist nicht erforderlich.

Nr. 6 betrifft öffentliche Wegeleitsysteme mit Hinweisen auf kulturelle, touristische, sportliche oder ähnliche Stätten und auf Übernachtungsbetriebe. Unter dem Begriff des Wegeleitsystems sind auch Parkleitsysteme zu verstehen.

Nr. 7 betrifft Anlagen für amtlichen Mitteilungen.

Nr. 8 betrifft klassische Anlagen der Fremdwerbung. Die Plakatformate an den genannten Anlagen sind kleinteilig und dürfen das Format DIN A 0 nicht überschreiten. Damit wird eine vielfältige Nutzung im Sinne des Informationsinteresses der Bevölkerung, aber auch eine genügende Anzahl von Werbemöglichkeiten für die Wirtschaft gewährleistet. Die in Nr. 8 genannten Anlagen können zwar beleuchtet, dürfen aber nicht hinterleuchtet sein, wodurch

eine optische Dominanz vermieden und eine Reduzierung der von Werbeanlagen ausgehenden Lichtverschmutzung erreicht wird.

Die einzelne Fläche im Sinne des Nr. 8 e) ist ausschließlich auf privatem Grund zulässig. Im Hinblick auf die gesteigerte Verantwortung der öffentlichen Hand bzgl. der Gestaltung des öffentlichen Raumes, und auch die Auswirkungen von Werbeanlagen auf Verkehrssicherheit und Umwelt betreffend, sind einzelne Flächen im Sinne des Nr. 8 e) unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie der Grundstücksinhaber nur auf privatem Grund zulässig.

Die Einschränkung auf einzelne Flächen soll sicherstellen, dass Werbeanlagen nicht das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild prägen oder dominieren. Der Begriff „einzelne Fläche“ greift unter der Schwelle der störenden Häufung. Dadurch wird eine Reduzierung von Werbeanlagen auch auf privatem Grund angestrebt, ohne dass bereits eine störende Häufung gegeben sein muss. Die genauen Abstände zur nächsten möglichen Anlage im Sinne des Nr. 8 e) kann nicht fest definiert werden und hängt von der baulichen und landschaftlichen Umgebung ab. Dabei kann sich die Gesamtfläche unter Berücksichtigung des Anbringungsortes auch auf mehreren einzelnen Flächen verteilen (z.B. zwei Flächen à fünf Quadratmeter).

Die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 4 gelten ausschließlich für Anlagen im Sinne des Nr. 8 und sollen dazu dienen, dass im Hinblick auf das gestalterische Ziel der allgemeinen Reduzierung von Werbeanlagen eine vielfältige Nutzung sichergestellt und ein Ausweichen auf illegale Plakatierung vermieden wird. Zudem soll Veranstaltungswerbung im Interesse des Informationsinteresses der Bevölkerung eine Privilegierung im öffentlichen Verkehrsraum erfahren und nicht in direkter Konkurrenz um Werbeflächen mit Produkt- und Dienstleistungswerbung treten.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben des bisherigen Absatz 3. Im Interesse der allgemeinen und besonderen Gestaltungspflege wird der Katalog ergänzt und spezifiziert.

Nr. 1 ergänzt die allgemeinen Gestaltungsvorgaben des § 12. Werbeanlagen dürfen nicht die Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen stören. Die Einführung des Begriffs „stören“ ist im Hinblick auf die restriktive Definition des Verunstaltungsbegriffes erforderlich, um die Gestaltung und architektonische Gliederung von Gebäuden wirksamer zu schützen.

Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 3 Nr. 1 der Hamburgischen Bauordnung.

Nr. 3 statuiert ein grundsätzliches Verbot von digitalen Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsellicht. Der Begriff digitale Werbeanlagen erfasst jede Art von Anlagen, welche mittels Displaytechnik betrieben werden (z.B. Werbemonitore, Digital-CityLightPoster, Digital-CityLightBoards, Videowalls etc.). Der Begriff Werbeanlagen mit Wechsellicht erfasst alle sonstigen Anlagen wie blinkende Werbeschilder oder Lichterketten, Strahler oder Beamer mit wechselnden Projektionen, Laufzeichenanlagen und ähnliche Anlagen.

Gerade der Einsatz von Licht und Bewegung in der Werbetechnik wirkt sich massiv auf die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes aus. Durch die Wiedergabe von animierten und bewegten Inhalten ziehen diese Anlagen die Aufmerksamkeit auf sich, wirken dominant im Stadtraum und erzeugen eine städtebaulich unerwünschte Unruhe.

Neben den benannten Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot eröffnet die Norm in Verbindung mit § 81 Absatz 2 a dem Senat die Möglichkeit, für Wechsellichtanlagen an der Stätte der Leistung in genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsverordnung Ausnahmen zuzulassen. Die

derzeit gültige Wechsellichtverordnung sieht Ausnahmen sowohl für die Vergnügungsviertel Reeperbahn und Steindamm als auch im Bereich des Stadtteils Hamburg-Altstadt vor.

Digitale Werbeanlagen sind somit nur in folgenden Fällen zulässig:

- als temporäre Werbeanlagen auf Veranstaltungen, insbesondere Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Messen, Schaustellungen und Feiern
- auf Sportanlagen, Versammlungsstätten und auf Ausstellungs- und Messegeländen
- zum Zwecke der Fahrgastinformation an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Unter dem Begriff Fahrgastinformation sind ausschließlich Inhalte zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs stehen.

Nr. 4 bis 7

Die weiteren Vorgaben Nr. 4 bis 7 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 13 Absatz 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 der Hamburgischen Bauordnung.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht weitere Einschränkungen für bestimmte Gebietstypen vor und orientiert sich dabei an der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung. Nach Absatz 4 sind zum Schutz der genannten Gebietstypen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, im Wege des Ermessens ausnahmsweise Werbeanlagen unter besonderer Berücksichtigung der gestalterischen Eigenart des Gebietes zuzulassen, soweit diese das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Werbeanlagen in den benannten Gebieten, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung in den benannten Gebieten bauplanungsrechtlich zulassungsfähig sind, haben mithin die erhöhten gestalterischen Anforderungen nach Absatz 5 zu erfüllen. Der Begriff der Beeinträchtigung ist dabei an Hand der Eigenart des Gebietes zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 sieht abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 a) bezüglich Werbeanlagen an Gebäuden an der Stätte der Leistung in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten die erweiterte Zulässigkeit von Werbeanlagen bis zur unteren Dachkante des Gebäudes vor. Um eine Wirkung über die Gebietstypen zu minimieren und eine weitreichende Prägung der Stadtsilhouette zu vermeiden, sind diese Anlagen ohne Licht zu betreiben. Werbeanlagen in den benannten Gebieten können somit nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 a) beleuchtet oder hinterleuchtet sein, wenn sie die Höhenvorgaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 a) einhalten. Überschreiten die Anlagen die Höhenvorgaben, sind sie ohne Beleuchtung bis zur unter Dachkante zulässig.

Ferner sind zusätzlich zu den Anlagen nach Absatz 2 Satz 3 Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige Betriebe in den benannten Gebieten zulässig.

#### **Zu Absatz 7**

Nach Absatz 7 sind Werbeanlagen, die dem Denkmalschutz nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz unterliegen, von den Regelungen ausgenommen. Ihre Zulässigkeit beurteilt sich daher abweichend von den Absätzen 2 bis 6 nach dem Denkmalschutzgesetz.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 4 Nr. 4 der Hamburgischen Bauordnung; dehnt aber zur Klarstellung diese auf die genannten direktdemokratischen Verfahren aus.

**Zu § 69 Absatz 3**

Der neu eingefügte Absatz 3 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben der BauO für Werbeanlagen nicht möglich sind.

Hintergrund der Regelung ist der Umstand, dass der amtierende Senat über die Vorschrift des § 69 Absatz 1 die derzeit gültige Wechsellichtverordnung systematisch umgeht.

Die derzeit gültige Wechsellichtverordnung sieht Ausnahmen vom generellen Verbot von Wechsellichtanlagen des § 13 Absatz 3 Nr. 5 nur an Gebäuden oder in Schaufenstern für die Vergnügungsviertel Reeperbahn und Steindamm als auch im Bereich des Stadtteils Hamburg-Altstadt vor.

Da auf dieser rechtlichen Grundlage eine Genehmigung von Wechsellichtanlagen außerhalb der benannten Gebiete grundsätzlich nicht möglich ist, werden zum Zwecke der Umgehung der Vorgaben des § 13 Absatz 3 Nr. 5 i.V.m. der Wechsellichtverordnung systematisch Ausnahmen nach § 69 Absatz 1 erteilt.

**Zu § 81 Absatz 2 b**

Absatz 2 b ermächtigt den Senat durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Art, den Umfang und die zeitliche Dauer der Beleuchtung von Werbeanlagen regeln. Danach sind im Ordnungswege Regelungen möglich, die der Umsetzung von gestalterischen Anforderungen an die Beleuchtung von Werbeanlagen dienen und insbesondere zur Verminderung der Lichtverschmutzung durch Werbeanlagen beitragen.

**Zu § 83 Absatz 2 Satz 3**

Satz 3 bestimmt, dass laufende Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach der Neuregelung zu beurteilen sind. Damit soll verhindert werden, dass nicht mehr zulassungsfähige Anlagen errichtet und sodann wieder beseitigt werden müssen.

**Zu Anlage 2 I Nr. 11**

Nummer 11 der Anlage 2 I stellt die dort genannten Werbeanlagen verfahrensfrei.



## Anlage 2

**Übersicht der Eintragungsstellen für die persönliche Eintragung<sup>1</sup>**

Hamburg Service vor Ort Standort für Einwohnerangelegenheiten	Postleit- zahl	Anschrift	Öffnungszeiten
Hamburg-Mitte	20355	Caffamacherreihe 1-3	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Billstedt	22111	Öjendorfer Weg 9	Montag/Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr Mittwoch/Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr
City	20095	Spitalerstraße 4	Montag-Freitag von 7-19 Uhr Samstag: Sonderöffnungszeiten
Altona	22765	Ottenser Marktplatz 10	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Blankenese	22587	Sülldorfer Kirchenweg 2a	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Eimsbüttel	20144	Grindelberg 62 - 66	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Niendorf	22453	Garstedter Weg 11	Montag/Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr Mittwoch/Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr
Nord	20249	Lenhartzstr. 28	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Barmbek-Uhlenhorst	22305	Poppenhusenstraße 6	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Langenhorn	22415	Langenhorner Markt 7	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Wandsbek	22041	Schloßstr. 60	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Alstertal	22391	Wentzelplatz 9	Montag/Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr Mittwoch/Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr
Bramfeld	22179	Herthastr. 20	Montag: 8.00 - 15.00 Uhr Dienstag: 10.00 - 18.00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.30 Uhr
Rahlstedt	22143	Rahlstedter Str.151	Montag/Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr Mittwoch/Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr
Bergedorf	21029	Weidenbaumsweg 21	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Harburg	21073	Harburger Rathausforum 3	Montag-Freitag von 7-19 Uhr
Süderelbe	21149	Neugrabener Markt 5	Montag/Dienstag 12.00 - 19.00 Uhr Mittwoch/Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr

## Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Am Sorgfeld/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 226, in der Straße Am Sorgfeld liegenden Wegefläche, hier das etwa 2200 m<sup>2</sup> große Flurstück 856 teilweise, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. März 2025

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 566

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **25 A 0066**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Diese Ausschreibung umfasst den Abbruch eines Bürogebäudes in Modulbauweise mit nachträglicher bituminöser Dachabdichtung einschl. der Gründung und Entsorgung der Einrichtung.  
Grundfläche ca. 360 m<sup>2</sup>, Höhe ca. 3,60 m, Umbauter Raum ca. 1.293 m<sup>3</sup>.  
bestehend aus: 4 Raumzellen ca. 11,0 x 2,44 m, 5 Raumzellen ca. 11,00 x 2,99 m, 2 Raumzellen ca. 4,50 x 2,99 m, 2 Raumzellen ca. 11,00 x 2,99 m.  
Ca. 67 m<sup>3</sup> Möbel und andere Einrichtungsgegenstände
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung:  
16. April 2025  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
30. April 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457356627>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 31. März 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 28. April 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:  
31. März 2025 um 9.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, (siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 14. März 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

340

### Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb

**Verfahren: BBUKEA-FVT-A2-312-25 – Ermittlung von Entsiegelungsbedarfen und -potentialen in sommerlichen Hitzeinseln**

**Auftraggeber: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Deutschland  
+49 40428402659  
+49 40427940026  
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb [VV-Bau Ziff. 5 FHH]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Ermittlung von Entsiegelungsbedarfen und -potentialen in sommerlichen Hitzeinseln

Die Stadtklimaanalyse der FHH von 2023 stellt in der Klimaanalysekarte Hitzeinseln in der Stadt Hamburg dar. Dieses Vorhaben konzentriert sich auf die dort dargestellten Hitzeinseln mit einem „sehr hohen“ Wärmeinseleffekt im Siedlungsraum (mit Ausnahme des Hafengebietes sowie des Stadtgebietes innerhalb des 1. Ringes). Im Rahmen dieses Vorhabens sollen mögliche Zusammenhänge zwischen Hitzeinseln und Versiegelungen betrachtet werden. Hieraus soll eine räumliche Analyse hinsichtlich notwendiger und möglicher Entsiegelungen folgen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
Der Auftrag beginnt unverzüglich nach Auftragserteilung; Voraussichtlicher Beginn 2. Quartal 2025 und läuft sechs Monate beginnend mit der Auftragsvergabe.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):  
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/eef507ac-9091-4769-bf7b-a6162201954b>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
27. März 2025, 10.00 Uhr

- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Geben Sie eine Eigenerklärung zur Versicherung oder eine Kopie des Versicherungsscheines ab, dass Personenschäden und sonstige Schäden mindestens in Höhe gem. § 7 Abs. 3 des Vertragsmusters abgedeckt sind bzw. bei Zuschlagserteilung vorliegen wird. (Der Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.)

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

1.1 Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohns (Nachweis durch Abgabe der Eigenerklärung 5-050 Vergabeunterlagen)  
1.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (HR-Auszug, Eintragung bei einer Architekten-/Ingenieurkammer, Gewerbeanmeldung o.ä.)

1.3 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 3 des beigefügten Vertragsmusters

1.4 Angaben/schriftliche Darstellung zur Organisation Ihres Unternehmens

1.5 Markterfahrung: Haben Sie bereits vergleichbare Projekte bzw. umfassende Erfahrung im Bereich Stadt- und Landschaftsplanung, Stadtklima und Klimaanpassung sowie Kenntnisse der Metropolregion Hamburg gemäß den Anforderungen dieser Ausschreibung? Belegen Sie Ihre Erfahrung durch Referenzen.

- mit Angabe des Auftraggebers,
- Aufstellung der erbrachten Leistungen,
- Zeitraum der Leistungserbringung. Fachkenntnisse (80 %)
  - a. 50 % Referenzen im Bereich „Stadt- und Landschaftsplanung“
  - b. 50 % Referenzen im Bereich „Stadtklima und Klimaanpassung“

Ortskenntnisse (20 %)

Kenntnisse der Metropolregion Hamburg

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 13. März 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

341

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VgV OV 020-25 DK**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Lieferungen und Leistungen VgV & UVgO  
in 20355 Hamburg

Leistung:

Sieldichtigkeitsprüfungen nach DIN 1986-30 mit Zusatzleistungen – Rahmenvereinbarung in 3 Losen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 3.067.000,- Euro

Los 1, 2 und 3 jeweils: 1.022.000,- Euro netto

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Die AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) zweimalig

um jeweils 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages bis maximal zum 31. März 2029 zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. April 2025 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 8. März 2025

**Die Finanzbehörde**

342

## 1 Beschaffer

### 1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Art des öffentlichen Auftraggebers:

Obere, mittlere und untere Landesbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:

Allgemeine öffentliche Verwaltung

## 2 Verfahren

### 2.1 Verfahren

Titel: Reisebürodienstleistungen für die Ausländerabteilung des Amtes für Migration der Freien und Hansestadt Hamburg

Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport -organisato-

risch angebunden bei der Polizei Hamburg- (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Ausländerabteilung des Amtes für Migration der FHH den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Reisebürodienstleistungen für die Buchung und Abwicklung von Rückführungsflügen und Fahrtickets (Abschiebungen, Zurückschiebungen) sowohl ohne Sicherheitsbegleitung als auch in Begleitung von Beamten und/oder Ärzten und/oder medizinischem Personal.

Kennung des Verfahrens:

223510e6-97d5-4dd9-aa0e-d8d52f7480b2

Interne Kennung: BIS 20252120351

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

#### 2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 63510000

Dienstleistungen von Reisebüros und ähnliche Dienste

#### 2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22041

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

#### 2.1.3 Wert

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1,488,000 Euro

Allgemeine Informationen

#### 2.1.6 Ausschlussgründe

Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A

## 5 Los

### 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001

Titel: Reisebürodienstleistungen für die Ausländerabteilung des Amtes für Migration der Freien und Hansestadt Hamburg

Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport -organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg- (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Ausländerabteilung des Amtes für Migration der FHH den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Reisebürodienstleistungen für die Buchung und Abwicklung von Rückführungsflügen und Fahrtickets (Abschiebungen, Zurückschiebungen) sowohl ohne Sicherheitsbegleitung als auch in Begleitung von Beamten und/oder Ärzten und/oder medizinischem Personal.

Interne Kennung:

ce3f8724-2b9e-42de-97af-c74e0382df49

#### 5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 63510000

Dienstleistungen von Reisebüros und ähnliche Dienste

Optionen:

Beschreibung der Optionen: Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

#### 5.1.3 Geschätzte Dauer

Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt



- 5.1.4 Verlängerung  
Verlängerungen – maximale Anzahl: 3
- 5.1.6 Allgemeine Informationen  
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert  
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja  
Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Unterlagen einzureichen: • Firmenangaben • Angabe zur Mittelstandsförderung • Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe  
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien Kriterium:  
Art: Eignung zur Berufsausübung  
Beschreibung: • Identifikationsnummer • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister • Registergericht  
Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet  
Kriterium:  
Art: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Beschreibung: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit • Umsatzzahlen  
Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet  
Kriterium:  
Art: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
Beschreibung: • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft • Erklärung zur Geschäftstätigkeit  
Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:  
Art: Preis  
Bezeichnung: Preis  
Beschreibung: Preis  
Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100
- 5.1.11 Auftragsunterlagen  
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch  
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 28/03/2025 23:59 +01:00  
Internetadresse der Auftragsunterlagen:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cfb96c12-afa2-403e-934f-915c8a8ed29b>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:  
Elektronische Einreichung: Erforderlich
- Adresse für die Einreichung:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cfb96c12-afa2-403e-934f-915c8a8ed29b>  
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch  
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig  
Nebenangebote: Nicht zulässig  
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig  
Frist für den Eingang der Angebote: 07/04/2025 12:00 +02:00  
Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 115 Tag  
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:  
Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen.  
Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.  
Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung:  
Zusätzliche Informationen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.  
Auftragsbedingungen:  
Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein  
Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: • Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB • Beachtung des Preisrechts • Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes • Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen • Erklärung zur Verschwiegenheit • Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“ • Eigenerklärung über Geschäftszeiten und telefonische Erreichbarkeit  
Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich  
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja  
Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja  
Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs.1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung:  
Keine Rahmenvereinbarung  
Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

Elektronische Auktion: nein

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt:

Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 212

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Identifikationsnummer:

84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c

Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 40428669210

Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 212

Identifikationsnummer:

eccf3007-bfa5-4561-9245-1240b2872114

Abteilung: LPV 212

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland Kontaktstelle: LPV 212

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 40428669284

Fax: +49 40427999186

Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

11 **Informationen zur Bekanntmachung**

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:

ec363f21-24dd-4bb2-9a90-f7d43502433e – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 06/03/2025 14:51 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

11.2 Informationen zur Veröffentlichung

Hamburg, den 7. März 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

343

#### Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

– Bundesbauabteilung –

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200

Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00

E-Mail: [vergabestelle@bba.hamburg.de](mailto:vergabestelle@bba.hamburg.de)

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 25 A 0091

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,

Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung umfasst Leistungen einer Brandvermeidungsanlage nach DIN EN 16750:2017 Ortsfeste Löschanlagen – Sauerstoffreduzieranlagen sowie nach VdS 3527 mit folgenden Inhalten:

1 Stk. Stickstofferzeuger Akku mit Schaltschrank

2 Stk. Bereichsregler

- 18 Stk. O2 Melder  
90 m Rohrnetz
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung:  
10. Oktober 2025  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
31. März 2026
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457406708>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 3. April 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 2. Mai 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin:  
3. April 2025 um 9.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

802 K 5/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Mai 2025, 10.00 Uhr**, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Barmbek Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 2.934/1.000.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 58, Blatt 13088, BV 1 an Grundstück Gemarkung Barmbek, Flurstück 2728, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Schleidenstraße 2/6 Lohkoppelstraße 46/54 Ortrudstraße 37, 39 Brucknerstraße 27, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 31b, 33, 35, 7.775 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Wohnungseigentum bestehend aus einer 2-Zimmer-Wohnung und einem Kellerraum. Die Wohnung ist etwa 55 m<sup>2</sup> groß und das Baujahr ist 1906. Die Wohnung ist vermietet.

Verkehrswert: 275.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: [www.zvg.com](http://www.zvg.com). Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.008, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. März 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

345

### Terminsbestimmung:

616 K 19/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 22. Mai 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal B 0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wilhelmsburg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 20/100, Sondereigentums-Art Wohnung im Reihenhaushaus, SE-Nummer 4, Sondernutzungsrecht Stellplatz Nummer 4, Blatt 6698 an Grundstück Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 7096, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Otto-Brenner-Straße 42, 44, 46, 48, 50, Sophie-Dorothea-Stieg, 905 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Sondereigentum besteht aus einem Reihennittelhaus (Otto-Brenner-Straße 48, 21109 Hamburg), bestehend aus Kel-

ler-, Erd- und Dachgeschoss sowie einem sehr flachen Dachraum. Etwa 114 m<sup>2</sup> Wohnfläche und etwa 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Aufteilung: Kellergeschoss: Heizungsraum/Waschküche, Abstellraum und ein beheizter Kellerraum; Erdgeschoss: Eingangsbereich mit Gäste-WC, Küche und einem Wohn- und Esszimmer mit Austritt zur Terrasse; Dachgeschoss: drei Schlafzimmer (eines mit von dort begehbar Wannenbad), Duschbad und Abstellraum. Baujahr: etwa 1980. Eigennutzung durch einen Miteigentümer. Haus und Außenanlagen in einem mittelmäßigen Zustand mit deutlichem Instandsetzungsbedarf. Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nummer 4.

Verkehrswert: 260.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. März 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

346



## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 017-25 WH**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Schwarzenbergstraße 50, Sanierung + Umbau  
Außenanlage in 21073 Hamburg  
Bauftrag: Schwarzenbergstraße 50 – GaLa-Bau  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 438.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. August 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. April 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)  
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.  
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.  
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.  
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 6. März 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 347

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 055-25 SW**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stübenhofer Weg 20, Neu- und Ersatzbau

Stübenhofer Weg 20a in 21109 Hamburg  
Bauftrag: Stübenhofer Weg 20a –  
Dachdecker und Klempner  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 69.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Mai 2025;  
Fertigstellung ca. Oktober 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
15. April 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)  
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.  
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.  
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können  
Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten  
elektronisch einreichen.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.  
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 14. März 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 348

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 056-25 AS**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stübenhofer Weg 20, Neu- und Ersatzbau  
Stübenhofer Weg 20a in 21109 Hamburg  
Bauftrag: Fassade – Stübenhofer Weg 20a  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 110.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:



Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung ;  
Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
15. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 14. März 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 349

#### Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 044-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Modernisierung Bürgerhaus Harburg

Rieckhoffstraße 12 in 21073 Hamburg

Bauftrag: Rieckhoffstraße 12 – Tischler Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 140.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juni 2025;

Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

16. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-  
fentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 350

#### Gläubigeraufruf

Die Firma **Andreas Backe Schlossermeister UG (haf-  
tungsbeschränkt)** (Amtsgericht Hamburg, HRB 144505),  
Knokenholt 26, 22391 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die  
Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu  
melden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Hamburg, den 18. Februar 2025

**Der Liquidator**

351

#### Gläubigeraufruf

Der Verein **MännerPerspektiven Hamburg e.V.** (Amts-  
gericht Hamburg, VR 24520) mit Sitz in Hamburg, ist auf-  
gelöst worden. Als einzelvertretungsberechtigte Liquidato-  
ren wurden Herr Andreas Leschke und Herr Ralf Pus-  
chmann bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprü-  
che unter der Adresse Ralf Puschmann, Immenhof 7, 22880  
Wedel, anzumelden.

Hamburg, den 25. Februar 2025

**Die Liquidatoren**

352

#### Gläubigeraufruf

Die Firma **AHB Verwaltungs GmbH** (Amtsgericht  
Hamburg, HRB 88087), Knokenholt 26, 22391 Hamburg,  
ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden  
gebeten, sich bei ihr zu melden und ihre Ansprüche geltend  
zu machen.

Hamburg, den 8. März 2025

**Die Liquidatorin**

353

**Gläubigeraufruf**

Die Firma **AHB Metallbau Backe GmbH & Co. KG** (Amtsgericht Hamburg, HRA 99150), Knokenholt 26, 22391 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Hamburg, den 8. März 2025

**Die Liquidatorin**

354

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Weltladen Ottensen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20983), c/o Alexander Spangenberg, Braunsberger Straße 10, 23909 Ratzeburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Michael Dürrwächter und Herr Alexander Spangenberg, bestellt. Die Gläubiger werden

gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 10. März 2025

**Der Liquidator**

355

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Rebekka-Loge „Hanseatic“ e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 9905), ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Christina Buchal, Dorotheenring 44, 25451 Quickborn, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 11. März 2025

**Die Liquidatorin**

356